

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mölln
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

vom 16.06.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl.Schl.-H. 2022, S. 153) sowie des § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 und Abs. 8 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl.Schl.-H. 2022, S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.06.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mölln über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18.06.2021 erlassen:

Artikel I

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit von Steuern und Vorauszahlungen

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr, in dem der Steuerpflichtige eine Zweitwohnung innegehabt hat. Die Steuer entsteht für ein Kalenderjahr nur in anteiliger Höhe, wenn der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nur während eines Teils des Kalenderjahres innegehabt hat. Der Kalendermonat, in den das erstmalige Innehaben der Zweitwohnung fällt, sowie der Kalendermonat, in dem der Steuerpflichtige seine Zweitwohnung aufgibt oder verstirbt, ist bei der Bemessung der Steuerhöhe nicht zu berücksichtigen.
- (2) Die entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen (Absatz 3) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird, soweit sie den im Erhebungszeitraum fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im Übrigen einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheids erstattet.
- (3) Der Steuerpflichtige hat auf die Steuer, die er für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich schulden wird, Vorauszahlungen zu entrichten. Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Jahr festzusetzende Steuer festgesetzt und zu gleichen Anteilen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig gestellt. Hatte der Steuerpflichtige die Zweitwohnung erst im Verlaufe eines Kalenderjahres erstmals inne, werden Vorauszahlungen für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt und zu gleichen Anteilen zu den verbleibenden Fälligkeitszeitpunkten (Satz 2) fällig gestellt, jedoch zu keinem früheren Zeitpunkt als einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

Artikel II

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die steuerpflichtige Person hat im Falle der Mischnutzung (§ 4 Abs. 6) für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung für Mischnutzungsfälle ist nicht abzugeben, wenn eine hohe Verfügbarkeit gem. § 4 Abs. 6 gegeben war. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (hohe Verfügbarkeit § 4 Abs. 6).

Artikel III Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mölln tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Mölln, den 16. Juni 2022

(Siegel)

STADT MÖLLN
Der Bürgermeister

gez. Schäper